Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle

Band: 24 (1956)

Heft: 4

Artikel: Die Affäre im "Mail" bei Neuenburg

Autor: Krafft, Erich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-568740

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mal was nachsagen — klar wie Tinte! — Halt . . . die Brieftasche — ja nicht vergessen! Wie leicht könnte ein anderer . . . sie filzen . . . nur mitnehmen — sicherstellen . . . und jetzt verduften. Der hat ja seinen Denkzettel . . . bloss weg jetzt . . . bloss weg . — —

Dass die das so schnell rausbekommen haben! Jetzt sitz' ich drin im Schlamassel — und auf der Richtbank! -dammich, -dammich! Aber ich bin ja noch minderjährig . . . bedrohte Unschuld . . . unsittliche Beleidigung! — Mir nach dem Leibgurt greifen — und küssen . . . da musste ich doch . . . !! — — Verdammt blöd — das mit der Brieftasche — sieht nach Raub aus! Und wenn die erst wüssten, wieviel noch drin war! — — Bloss Ruhe und Fassung, mein Kleiner, jetzt bloss Unschuldsmiene — gerechter Zorn —» . . . eine Summe von verschiedenen, nicht beweisbaren Umständen!» — So was hört sich gut an — für einen unschuldigen Jüngling! Schmalz und Schmelz in die Augen — das macht vielleicht auch hier sogar Eindruck — und die Zeugenaussagen waren ja günstig . . .

Ich hab's geschafft! Toll, so was! Bloss Körperverletzung und Diebstahl! Urteil? Ich wag' es selbst kaum zu glauben: 5 Monate Gefängnis bedingt und Kosten des Verfahrens . . . lässt sich wohl nach und nach — nichts überstürzen! — aus dem Rest der Brieftasche . . . erträglich begleichen — so heisst es doch wohl! Und später . . . nur nicht gleich nächste Woche! . . . nach und nach wieder mal zu einem Glas Bier in einer gewissen Bar . . . vorsichtig erst . . . nichts überstürzen!! — Und dann wird wieder einer da stehen . . . grau, beinahe Silber, tadellos angezogen, Uhr und Ring nicht aus Messing — und meine Barzeche mit einem grossen Schein begleichen! Damit wollen sie doch Eindruck schinden — die Opapas! — können sie haben! Nur vorsichtig — vorläufig — und dann . . . nur ja gut anspielen . . .:

Der nächste Herr bitte! ---

Rolf.

Ist der «Kreis» von allen guten Geistern verlassen worden? Wozu diese Gangstergeschichte aus USA oder aus einem Räubernest in den Südstaaten, oder eventuell aus einem Land, wo sie noch diesen verrückten Paragraphen haben?!

O nein! Aber Sie kennen doch die bekannten Untertitel berühmter Filme: «Die Personen dieser Handlung und die Oertlichkeiten sind frei erfunden und haben mit zufällig lebenden Subjekten nichts gemein . . .» — oder so ähnlich. Das sei auch hier betont

Was Sie jedoch nicht hindern soll, den «Kreis» weiter zu lesen. —

Die Affäre im «Mail» bei Neuenburg

Als vor einigen Wochen das gerichtliche Urteil über diese dunkle Geschichte fiel — sie dürfte so ziemlich allen unsern schweizerischen Lesern bekannt sein und wird auch aus den folgenden Ausführungen erkenntlich — da erfasste wohl jeden von uns eine gerechte Empörung! Solche Urteile sind also auch noch in der Schweiz von schweizerischen Gerichten möglich. Immerhin glauben wir aber sagen zu dürfen, dass das Urteil in der Stadt Zürich wohl anders ausgefallen wäre. Die Beziehungen zu Jugendlichen werden auch hier unter eine scharfe Lupe genommen, aber ebenso auch ein Jugendlicher, der glaubt, dass der ältere Homosexuelle Freiwild ist, das auf keinen rechtlichen Schutz zählen kann. Man muss ohne Liebedienerei den zürcherischen Behörden zugestehen, dass sie der Lebenstatsache der HS sachlich gegenüber treten. Keine noch so gerechte Strafe kann einen Toten wieder ins Leben zurückrufen. Trotzdem sollte dem verirrtesten Menschen, dem jungen besonders, der Weg in die

menschliche Gemeinschaft nicht immer verschlossen bleiben, wenn er den Irrtum erkannt, bereut und verbüsst hat. Wie wir alle aber über dieses Urteil denken, das beinahe einer Aufmunterung, sich in ähnlichen Fällen so zu verhalten, gleichkommt, wird aus den nachstehenden Beiträgen klar.

Fünf Monate bedingt für ein Menschenleben

Ueber das Urteil des Korrektionshofes Neuenburg für den Mord im Walde des Mail, beziehungsweise die «schwere Körperverletzung», wie es die Herren Juristen spitzfindig auszudrücken belieben, macht man sich so seine Gedanken. Geht da ein achtzehnjähriger Tunichtgut (nach seinem Vorleben zu schliessen) hin, giesst seinen eher schmächtigen Körper mit Alkoholika voll, bringt darauf einen körperlich kaum mehr sonderlich rüstigen Greis auf bestialische Weise um und beraubt ihn schliesslich seiner armseligen Barschaft. Das geraubte Geld wird verjubelt; vor der Polizei drückt er sich und versucht, als er dann doch gefasst wird, seine Täterschaft abzuleugnen, um letztendlich doch ein Geständnis abzulegen. Von offenbar milde gestimmten Richtern wird er praktisch freigesprochen, denn fünf Monate Gefängnis bedingt können bei einer derart verwerflichen Gesinnung kaum als Strafe bezeichnet werden.

Zugegeben, sein Opfer war sexuell abnormal veranlagt, doch weshalb begab sich der jugendliche Delinquent mit ihm in diesen abseits der Stadt gelegenen Wald? Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass er bloss auf den ersten intimen Annäherungsversuch lauerte, um dann den alten Mann brutal niederzuschlagen und zu berauben. Als Laie glaube ich, meine Ansicht dahin vertreten zu dürfen, dass hier mindestens Versorgung auf unbestimmte Zeit am Platze gewesen wäre. E. A., Basel. Ein Nicht-Homoerot in der «Nationalzeitung», Basel.

Ein namhafter Zürcher Jurist urteilt

Zur Sache Neuenburg habe ich kurz folgende Gedanken anzubringen. Ohne Aktenkenntnis ist es sehr schwer, das Urteil des Tribunal de Neuchâtel über die Sache «Mail» zu kommentieren.

Ganz unverständlich ist der Antrag der Verteidigung auf Freisprechung.

Die Anklage auf Raub ist vom Gericht nicht gutgeheissen worden. Es hat somit angenommen, dass Glatz in der Phase der Gewaltverübung noch nicht die Absicht hatte, Meylan zu bestehlen. Für Glatz war diesbezüglich die Situation prozessual sehr einfach: Er musste die entsprechende Absicht nur bestreiten; den Nachweis, dass er diese Absicht doch gehabt, hätte die Staatsanwaltschaft erbringen müssen. Offenbar gelang ihr dieser Beweis aber nicht. Dagegen musste der Tatbestand des Diebstahls selbstverständlich bejaht werden. Strafrahmen für den Diebstahl: Zuchthaus von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder Gefängnis von drei Tagen bis zu drei Jahren.

Was die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang anbetrifft, so ist aus der Zeitung nicht ersichtlich, ob das Gericht Glatz auf Grund von Art. 122 StGB (schwere Körperverletzung) oder Art. 123 StGB (einfache Körperverletzung) verurteilt hat. Die Abgrenzung zwischen schwerer und einfacher Körperverletzung bestimmt sich nach dem Vorsatz, nicht nach dem Erfolg. Auch hier wäre Aktenkenntnis nötig. Ob das Gericht angenommen hat, Glatz habe voraussehen können, das Meylan an den Folgen der Körperverletzung sterben werde, kann aus der Zeitungsnotiz ebenfalls nicht mit Sicherheit geschlossen werden. Aus dem Strafantrag und aus dem endgültigen Urteil zu schliessen, muss man dies eher verneinen. Im Fall der Bejahung hätte die entsprechende

Strafandrohung für die Körperverletzung allein auf Zuchthaus oder auf eine Gefängnisstrafe von einem Monat bis fünf Jahren gelautet. Ohne erschwerende Umstände kommt somit für die Körperverletzung als Strafe nur Gefängnis (3 Tage bis 3 Jahre) in Betracht. —

Bei der Strafzumessung mussten strafschärfend das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen berücksichtigt werden. Der Richter hat dann den Täter zu der Strafe der schwersten Tat zu verurteilen und erhöht deren Dauer angemessen (in unserm Fall im Maximum somit $7^{1/2}$ Jahre Zuchthaus oder $4^{1/2}$ Jahre Gefängnis). Strafschärfend hätte wohl auch berücksichtigt werden müssen die Art und Weise, wie Glatz die Vergehen beging. Wer einen Wehrlosen bestiehlt, zeigt eine ausserordentlich schlechte Gesinnung. Strafmildernd fiel die Jugendlichkeit des Glatz in Betracht (Minderjähriger im Alter von 18—20 Jahren). In diesem Fall kann der Richter die Strafe mildern. Das Gericht hat Glatz noch einen weitern Strafmilderungsgrund zugebilligt: wenn Zorn oder grosser Schmerz über eine ungerechte Reizung oder Kränkung ihn hingerissen hat (Art. 64 StGB). Auch hier handelt es sich um eine «Kann-Vorschrift».

Ob dieser Strafmilderungsgrund objektiv gegeben war, ist wiederum ohne Aktenkenntnis sehr schwer zu beurteilen. Zurückhaltung wäre auf jeden Fall am Platze gewesen. Der Verdacht einer «blossen Schutzbehauptung» ist gross. Auf jeden Fall wäre Glatz für diesen Strafmilderungsgrund beweispflichtig. Wie konnte er aber diesen Beweis mangels Zeugen überhaupt erbringen?

Notwehr ist vom Gericht abgelehnt worden.

Im Sinne einer Strafminderung wird das Gericht den sonst rechten Leumund des Glatz und die Tatsache, dass dieser nicht vorbestraft war, berücksichtigt haben.

Selbst bei wohlwollender Beurteilung ist das Urteil (5 Monate Gefängnis, bedingt erlassen) restlos unerklärlich. M. E. wäre eine Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr die gerechte Sühne gewesen.

Was die bedingte Verurteilung anbetrifft, so wären auch bei einem Jahr Gefängnis die objektiven Voraussetzungen gegeben. Die subjektiven Voraussetzungen, dass sich Glatz durch diese Warnungsstrafe vor weiteren Vergehen abhalten lassen werde, kann man ohne Aktenkenntnis ebenfalls nicht beurteilen. Immerhin haben die sog. Leumundszeugen zugunsten des Glatz ausgesagt. Kurz zusammengefasst: Das Urteil dieses Neuenburger Gerichtes ist keine Ruhmestat für die Justiz!

Dr. Erich Krafft, Rechtsanwalt, Zürich.

Diese traurige Tatsache ist nur eine erneute Mahnung, auch in unserem Land und in unserer Umwelt grösste Vorsicht überall dort walten zu lassen, wo man mit völlig Unbekannten zusammentrifft. Der Freund, der wirkliche Freund, der mit uns durchs Leben geht, ist immer noch das Fest der Erde (Nietzsche) und eine Gnade des Lebens, um die es sich wahrhaft zu bitten lohnt. Zufallsbekanntschaften können manchmal zu festlichen Stunden führen, aber ebenso gut zu Grauen und Tod. Eine Mahnung, die nicht oft genug ausgesprochen werden kann.